

## Satzung

**zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19.06.1998 in der Fassung vom 25.03.2009.**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 17.03.2010 beschlossen:

### **Art. 1**

§ 12 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Münster erhebt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren. Dies sind die Kosten, die als Gegenleistung

1. für die Erteilung von Unterricht und die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen und
2. für die bei der Bearbeitung des Aufnahmeantrages im Falle der Zusage erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit durch die Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen erhoben werden.“

### **Art. 2**

§ 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten in Höhe von 185,00 € gezahlt und kann während des Lehrgangs durch Ratsbeschluss angepasst werden.“

Absatz 2: „Die Gebühr wird in monatlichen Raten ab dem 01.09.2010 in Höhe von 185,00 € gezahlt.“

Absatz 3: „Die Höhe der Gebühr nach § 12 Nr. 2 beträgt 30,00 €.“

### **Art. 3**

„Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster tritt am 01.09.2010 in Kraft.“